PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	§ 5 Abs.4 BauGB
(W) Wohnbauflächen	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
(WA) Allgemeine Wohngebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.2 Nr.3 u. § 4 BauNVO
(MD) Dorfgebiete	§ 5 BauNVO
(GE) Gewerbegebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 8 BauNVO
Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen:	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
(F) Feuerwehr	
Autobahn: A20 / Zubringer Autobahn	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Bundes-, Landes-, Kreisstrasse)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
sonstige Wege u. Ortsverbindungen	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Wanderer / Radwanderwege	
Reiter / Reit- und Kutschwege	
Bahnanlagen	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr, Zweckbestimmung: Ultraleichtflieger	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen Zweckbestimmung:	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
Abwasser (R - Regenrückhaltebecken)	
Wasserwerk	
Schieberstation Rohölpipeline	
Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
Ölleitung	
FGL - Ferngasleitung	
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
E Mittelspannungsfreileitung	
Grünflächen Zweckbestimmung:	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
Parkanlage	
Hausgärten	
Dauerkleingärten	
Spielplatz	
Sportplatz	
Friedhof	
Wasserflächen	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
Flächen für Wald	§ 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immisionsschutzstreifen)	§ 5 Abs.2 Nr.6 BauGB

Hinweis:
Im Planungsgebiet befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen in Form von Fließgewässern und deren ufernahe Abschnitte, sie bei künftiger zonierter Gewässerunterhaltung in den Orten dieser gem. § 61 LWaG M-V sind. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind im Überbereich von jeweils 7 m ab Böschungsoberkante unzulässig

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 5 Abs.4 BauGB

(BD) Bodendenkmal

Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

(ND) Naturdenkmal

(A) Baumreihe / Allee

Umgrenzung der Flächen in denen Eingriffe unzulässig bzw. die noch landesrecht unmittelbar geschützt sind

(B) geschütztes Biotop

Hinweis: Die Darstellungen tragen nur vorläufigen Charakter, da noch keine verbindlichen Biotopkartierungen vorliegen.
Die §§ 20 und 27 LNatG M-V sind entsprechend zu beachten.

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

Trinkwasserschutzzone II und III

KENNZEICHNUNGEN — § 5 Abs.3 BauGB

Altlastenstandorte innerhalb von Bauflächen

1 - Gewerbegebiet Brunn/ - Brasse nach Ganzkow (ALTO)
2 - Sportplatz Ganzkow (Altöl- und Tankstelle)

Altlastenstandorte im Außenbereich

1 - ehem. Deponie Brunn - Roggenhagen/ Kiesgrube Roggenhagen (NBV mbH)
2 - ehem. Gemeindedeponie Brunn

SONSTIGES

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes — § 5 Abs.7 BauGB

Gemeindegrenze

Ortsdurchfahrtsgrenzen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Gewinnung von Bodenschätzen / Gewinnungsstellen

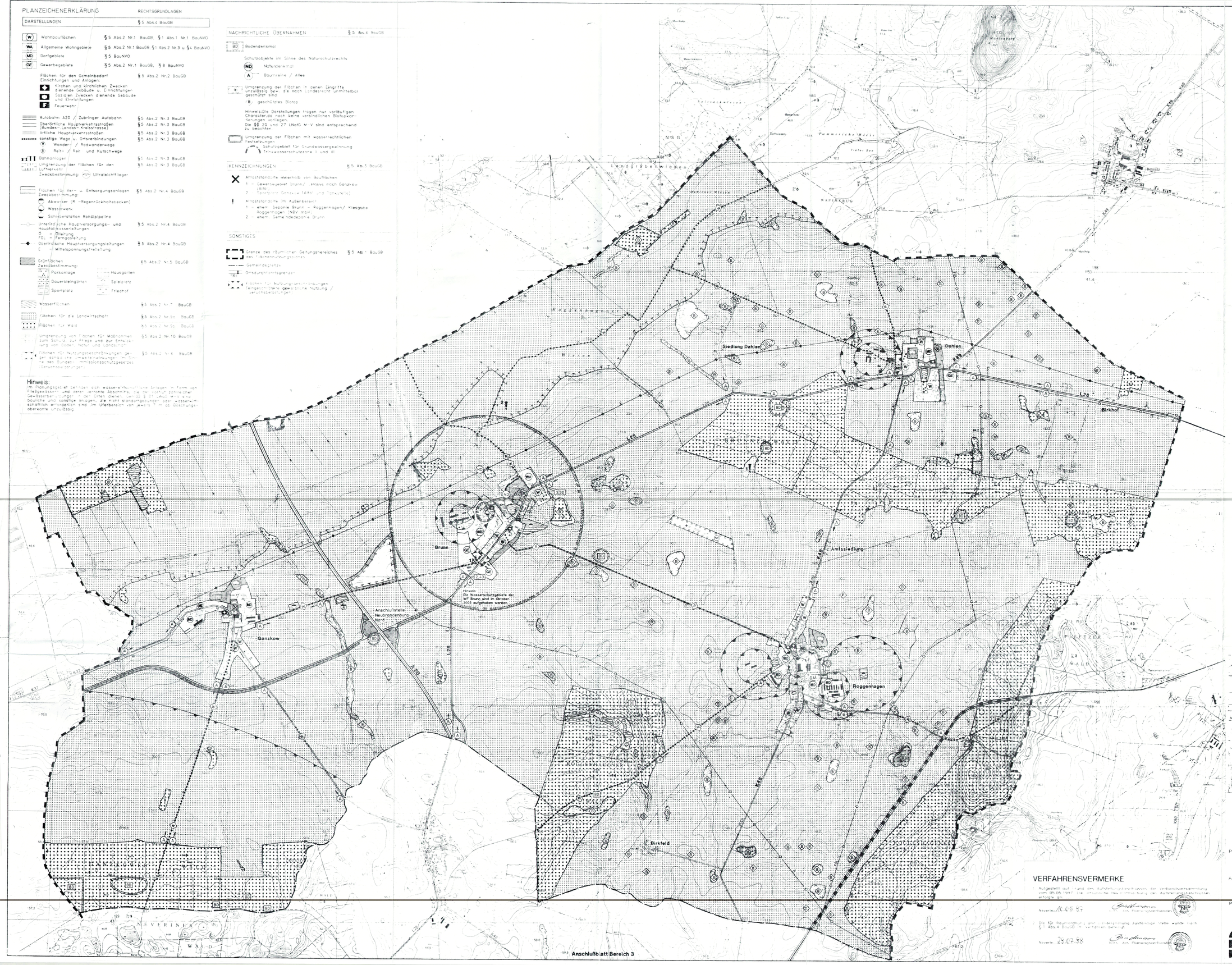

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen von Gemeindevertretersitzungen zum Plankonzept vom Dezember 1997 durchgeführt.

Neverin, 09.01.98 — Vors. des Planungsverbandes

4. Die Verbandsversammlung hat am 06.05.1998 und ergänzend am 16.9.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.10.1999 bis 30.11.1999 während der Dienstzeiten des Amtes Neverin nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.(1.Auslegung)

Neverin, 06.12.99 — Vors. des Planungsverbandes

5. Entsprechend § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB sind die Benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.06.1999 und vom 6.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Neverin, 06.10.99 — Vors. des Planungsverbandes

6. Auf Grund von Fehlern in der Bekanntmachung hat das Amt Neverin eine Wiederholung der Auslegung durchgeführt.
Der Flächennutzungsplan hat erneut in der Zeit vom 27.03.00 bis 04.05.00 öffentlich ausgelegen.(2.Auslegung)

Neverin, 10.05.00 — Vors. des Planungsverbandes

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach den öffentlichen Auslegungen (2.und 3.und 4.) geändert worden. Hierfür haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 27.08.01 bis zum 06.10.01 zu den bekannten Öffnungszeiten im Amt Neverin nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen (3.Auslegung)

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~[illegible]~~ am 10.08.01 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 vom 14.08.01 bekannt gemacht worden.

Neverin, 14.08.01 — Vors. des Planungsverbandes

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert. Hierfür haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.10.01 bis zum 15.11.01 zu den bekannten Öffnungszeiten im Amt Neverin nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen (4.Auslegung)

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~[illegible]~~ am 10.10.01 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12 vom 10.10.01 bekannt gemacht worden.

Neverin, 10.10.01 — Vors. des Planungsverbandes

[illegible] 2002 der Flächennutzungsplan [illegible] Anlagen und einem Hinweis [illegible] 29.04.2004 den Wiedereinstieg ins Verfahren [illegible] des Flächennutzungsplanes einschließlich [illegible] zur öffentlichen Auslegung bestimmt. [illegible] 07.2004 bis 06.08.2004 erneut öffentlich [illegible] die Nachbargemeinden [illegible] Träger öffentlicher Belange [illegible]

Neverin, 16.08.04 — Vors. des Planungsverbandes

[illegible] 9.02.2005 die abschließende Abwägung [illegible] beschlossen, der Erläuterungsbericht [illegible]

Neverin, 15.03.05 — Vors. des Planungsverbandes

[illegible] 28.07.2005

[illegible]

07.09.05 — Vors. des Planungsverbandes

07.09.05 — Vors. des Planungsverbandes

Anfügung?

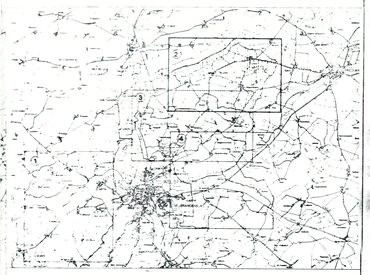

N

0 100 300 550 900 1200

Projekt: **GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN des Planungsverbandes "Mecklenburg- Strelitz Ost"**
(mit den Gemeinden: Blankenhof, Brunn, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Spinkholz, Trollenhagen, Wurlin und Wulkenzin)

Aufstellungsträger: Planungsverband "Mecklenburg -Strelitz Ost"
vertreten durch das Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Plan: **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TEILBEREICH 2**
(mit der Gemeinde Brunn)

1997 f 400 / dwg / nevleg — Dipl. Ing R. Nietiedt

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 05.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am

Neverin, 16.05.97 — Vors. des Planungsverbandes

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde nach § 1 Abs.4 BauGB im Verfahren beteiligt.

Neverin, 28.07.98 — Vors. des Planungsverbandes

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Plan
Datum: 15.01.2005
Maßstab: 1:10000
Bereich / Blatt: 2